

23 oder 22 Karat reines Gold, und 1 oder 2 Karat Kupfer enthalten sind. Hier werden also nur so viel Karat bezahlt, als wirkliches Gold in der Mark vorhanden ist, da das Kupfer bey alter Waare und bey Bruchgold nicht in Anschlag gebracht wird. In den teutschen und ungarischen Provinzen des österr. Staates sind dreyerley Legirungsarten für die Goldarbeiten vorgeschrieben, die feinste oder Nr. 3 hält 18 Karat 5 Grän fein Gold in der Mark, das übrige Kupfer; Mittelgold oder Nr. 2 hält 13 Karat 1 Grän fein Gold in der Mark, das übrige Kupfer; das ordinäre oder Nr. 1 hält bloß 7 Karat 10 Grän fein Gold in der Mark. Es gilt also die Mark Nr. 3 nach innerem Werthe (ohne Kupferzusatz)

„ 3	281 fl. 32 $\frac{3}{4}$ „
„ 2	200 „ — $\frac{3}{4}$ „
„ 1	119 „ 45 $\frac{3}{4}$ „

Das Gewicht der meisten Geräthe und Galanteriewaaren aus Gold wird im gemeinen Leben nach der Ducatenschwere bestimmt. Auf eine Mark gehen 80 $\frac{1}{2}$ Ducaten, und jeder Ducaten zerfällt in 60 Grän. Vom ganz feinen oder 24karatigen Golde gilt also die Ducatenschwere

von Nr. 3	4 fl. 33 $\frac{3}{4}$ fr.
„ Nr. 2	3 „ 30 „
„ Nr. 1	2 „ 30 „

Eine alte Dose, welche 20 Ducaten Nr. 2 wiegt, gilt daher in runder Summe, ohne Arbeitslohn, wofür in der Regel nichts mehr bezahlt wird, 50 fl. C. M.

Die Mark reinen Silbers gilt im Handel 24 fl. 12 fr., folglich das Loth 1 fl. 30 $\frac{3}{4}$ fr. Will man nun eine Mark 13löthigen Silbers kaufen, wobey die Legirung nicht eingerechnet wird, so darf man eine ganze Mark nur 13 Loth schwer annehmen, weil 3 Loth Kupfer dabey sind, also die Mark nicht theurer bezahlen, als mit 19 fl. 39 $\frac{3}{4}$ fr. Das Loth 13löthigen Silbers gilt daher nicht mehr als 1 fl. 13 $\frac{3}{4}$ fr.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche ist eine andere Legirung des Goldes und Silbers eingeführt.

Beym Golde hat man ebenfalls dreyerley Feinheitsgrade, namentlich: 1) O. 920 fein, d. i. zu 22 $\frac{3}{4}$ Karat, mit $\frac{1}{2}$ Kupferzusatz; 2) O. 840 fein, d. i. 20 $\frac{1}{2}$ Karat, mit $\frac{1}{2}$ Kupferzusatz; 3) O. 750 fein, d. i. 18 Karat, mit 6 Karat oder $\frac{1}{4}$ Mark Kupferzusatz. Die sonstigen Venezianer Ketten aus der Stadt Venedig selbst waren O. 906 fein und hatten daher unter 1000 Theilen nur 94 Theile Kupfer.

Beym Silber sind daselbst zwey gesetzliche Legirungen: 1) O. 950 fein, d. i. 11 Deniers 9 $\frac{1}{2}$ Grains, mit $\frac{1}{2}$ Kupferzusatz; 2) O. 800 fein, d. i. 9 Deniers 14 $\frac{1}{2}$ Grains mit $\frac{1}{2}$ Kupferzusatz.

Geldwesen in den k. k. Staaten.

Goldmünzen, welche gesetzlichen Umlauf haben. K. K. österr. und Kremnitzer einfache Ducaten 4 fl. 30 fr., doppelte 9 fl., niederländische ganze Souverainsdor 13 fl. 20 fr., halbe 6 fl. 40 fr., alte holländische Ducaten gerändert und vollwichtig 4 fl. 30 fr. C. M.

Die Schwere der vorstehenden Geldsorten nach dem ordinären 60 Grän schweren Ducaten-Gewichte ist: der einfache Ducaten, so wie der alte Holländer zu 4 $\frac{1}{2}$ fl. = 60 Grän. Doppelducaten 120 Grän. Ganzer Souveraindor 3 Ducaten 11 Grän, halber 1 Ducaten 35 $\frac{1}{2}$ Grän. Alle diese Goldmünzen müssen vollwichtig seyn. Als vollwichtig werden die k. k. österr. und Kremnitzer einfachen und doppelten Ducaten, dann die k. k. österr. angehängten Ducatengrän das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insofern; bey den angeführten alten Holländer-Ducaten aber, wenn sie gerändert sind, und in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Ducatengrän das Goldstück vorschlägt. Ungewichtige Goldmünzen werden bey öffentlichen Cassen zwar nicht, sondern nur bey den Münz- und Einlösungsämtern als Material angenommen und behandelt.

Silbermünzen. K. K. österr. und andere nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Speciesthaler 2 fl., halbe Thaler oder Gulden 1 fl., Viertel-Thaler oder halbe Gulden 30 fr., Kopfstücke oder sogenannte Zwanziger 20 fr., alte Siebenzehner 15 fr., halbe Kopfstücke oder Zehner 10 fr., alte Siebener 6 fr., dann Fünfer und Groschen. K. K. niederländ. ganze Kronenthaler 2 fl. 12 fr., halbe Kronen 1 fl. 6 fr., Viertel-Kronen 33 fr.

Ferner gelten in Oesterreich: Venezianische Zechinen 4 fl. 32 fr., italienische 20 Lirestücke 7 fl. 35 fr., französische 20 Frankenstücke 7 fl. 35 fr., bayrische ganze Kronenthaler 2 fl. 12 fr., Mailänder ganze Scudi 1 fl. 45 $\frac{1}{2}$ fr., spanische Matten oder Säulenthaler 2 fl. 3 fr. C. M. Beschädigte und beschnittene Münzen werden bey öffentlichen Cassen nicht angenommen, sondern von den Münz- und Einlösungsämtern gegen den festgesetzten Preis übernommen.

Neues Münzwesen im lombardisch-venezianischen Königreiche. Nach dem Patente vom 1. November 1823 ist der österr. Conventions-Fuß als Grundlage zur Ausprägung und Werthbestimmung der Münzen im lomb. venez. Königreiche bestimmt, und zum Behufe der Anwendung dieses Münzfußes auf das

metrische Gewicht, welches für die Ausprägung im lomb. venez. Königreiche beybehalten wird, folgendes Decimal-Verhältniß festgestellt:

1 metrisches Pfund = 3 Mark 9 Loth 48 Nichtpfennigtheile des Wiener Markgewichtes; und 1 Wiener Mark = 2 Onzen 8 Gross 6 Gran und 44 Hunderttheile eines Grans des metrischen Gewichtes. Diesem gemäß wird das metrische Pfund fein Gold zu 1307 fl. 20 kr. oder 3922 neuen österr. Liren (Lire austriache), fein Silber zu 85 fl. 31 kr., oder 256. 55. österr. Liren, Kupfer zu 1 fl. 54. 2/8 kr. oder 5 Liren 71. 42 Centesimi ausgeprägt. Die Einheit der ausprägenden Münzen ist die österreichische Lira (Lira austriaca), welche ein metrisches Gewicht von 4 Denar 3 Gran und 30 2/3 Hunderttheilen eines Grans enthält, und aus 9 Zehnthellen feinen Silbers und 1 Zehnthelle Kupferzusatz besteht. Die Lira wird in 100 Theile (Centesimi) getheilt, und ihr vergleichener Werth ist nach dem Conventions-Fuße 20 kr. und nach der frühern italienischen oder französischen Währung 87 Centesimi.

Die neu ausgeprägten Goldmünzen sind: die Sovrana oder das 40 Lirestück zu 13 fl. 20 kr., und die Mezza Sovrana oder das 20 Lirestück zu 6 fl. 30 kr.

Silbermünzen. Scudo 2 fl., halber Scudo 1 fl., ganze Lira 20 kr., halbe 10 kr., Viertel 5 kr. oder 25 Centesimi.

Kupfermünzen. Soldo zu 5 Centesimi, gilt 1 kr., das 3 Centesimstück 2/3 kr., 1 Centesimo 1/3 kr.

100 österreichische Lire gelten 87 italienische Lire oder französische Franken, oder 113 2/3 mailändische Lire, oder 169 2/3 venezianische Lire.

Werth des österreichischen Geldes im Auslande. 1 österr. Gulden C. M. (zu 3 Zwanzigern) gilt nach innerm Werthe (also nicht nach seinem Course oder Preise), in Frankreich 2 Franken 58 Centimes, — in England 2 Schilling, 1 1/2 Pence, — in Bayern 1 fl. 12 kr., — in Dänemark 27 1/2 Current-Schilling, — in Danzig 86 1/2 Groschen, — in Spanien 5 2/3 Reales de plata, — in Fredonia 49 Centimen oder fast einen halben Dollar, — in Hannover 21 2/3 Mariengroschen, — in Holland 48 1/2 Grooten, — in Hamburg 22 1/2 Schilling, — in Königsberg 2 fl. 2 Groschen, — in Lübeck 27 1/2 Schilling, — in Portugal 430 Rees, — in Preußen 16 1/2 Groschen Cour., — in Sachsen 15 1/2 Groschen, — in Schweden 21 1/2 Schilling, — in der Schweiz 34 1/2 Solb, — in der Türkei 1 Piafter 40 Asper, — in Westphalen 25 1/2 Albus.

Werth des auswärtigen Geldes in Oesterreich in C. M. 1 franzöf. Frank gilt 23 kr., — 1 Pf. Sterling in England 9 fl. 22 1/2 kr., — 1 bayr. Gulden 50 kr., — 1 dänischer Rthlr. Cour. 1 fl. 45 kr., 1 Rthlr. Species 2 fl. 10 kr., — 1 Danziger Gulden 21 1/2 kr., — 1 span. Piafter 2 fl. 2 kr., 1 span. Wechselpiafter 1 fl. 33 1/2 kr., — 1 nordamerikanischer Dollar 2 fl. 4 1/2 kr., — 1 hannövrischer Thaler 1 fl. 39 kr., — 1 holländ. Gulden 49 1/2 kr., — 1 hamburgische Mark Banco 43 1/2 kr., — 1 Königsberger-Gulden 28 1/2 kr., — 1 lübeckische Mark Cour. 35 kr., — 1 neapolitanischer Ducato 1 fl. 37 kr., — 1 portugiesische Wechsel-Crusade 55 1/2 kr., — 1 preuß. Thlr. 1 fl. 25 kr., — 1 sächsischer Thlr. 1 fl. 30 kr., — 1 schwedischer Rthlr. 2 fl. 12 kr., — 1 Schweizer Frank 34 1/2 kr., — 1 türkischer Piafter 32 1/2 kr., — 1 westphälischer Thlr. 1 fl. 15 kr.

5 Gulden Wiener Silbergeld machen 6 fl. Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß, und 3 fl. Wiener Silbergeld sind 2 Rthlr. sächsisches Geld (zu 24 Groschen), folglich 1 fl. Wiener Silbergeld gleich 16 Groschen sächsisch. 5 sächsische Thaler machen 9 fl. in Reichsgeld; 3 Thaler gelten einen österreichischen Ducaten.